

Vertrag

Dieser Vertrag dient der Aufrechterhaltung der Aktivitäten des Zentrums für Italienstudien (nachstehend ZI) an der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dresden (nachstehend TU Dresden) in Übereinstimmung mit den in § 2 der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Italienstudien (nachstehend ZI-Ordnung) genannten Zielen. In Anbetracht der Tatsache, dass das ZI sowohl Forschungs- und Lehrtätigkeiten zu italienbezogenen Themen als auch deren Vermittlung an die Öffentlichkeit bündelt und koordiniert, wird § 2 der ZI-Ordnung hier *in extenso* wiedergegeben:

(1) „Das Zentrum für Italienstudien bündelt und koordiniert Forschungs- und Lehraktivitäten bei italienbezogenen Themen sowie den Wissenstransfer in die Öffentlichkeit. Ziele in Forschung und Lehre sind:

1. Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Technischen Universität Dresden mit Hochschulen und Forschungszentren in Italien und anderen Ländern, Aufbau und Pflege von Kooperationen mit bilateralen, disziplinär und interdisziplinär ausgerichteten Forschungsprojekten und Forscher:innengruppen;
2. Konzeption, Akquise und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten mit Italienbezug innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie, wenn möglich, Unterstützung solcher Vorhaben innerhalb der anderen Bereiche der Technischen Universität Dresden;
3. Konzeption und Durchführung von italienbezogenen wissenschaftlichen Vorträgen, Workshops, Tagungen, usw.;
4. Förderung und Ausbau des italienbezogenen Lehrangebots an der Technischen Universität Dresden, z.B. durch Gastvorträge, Gastwissenschaftler:innen bzw. Gastdozent:innen und Ringvorlesungen;
5. Unterstützung bei der Konzeption und Durchführung von Doppelabschlussprogrammen zwischen der Technischen Universität Dresden und italienischen Hochschulen.

(2) Transferziele sind:

1. Förderung des Wissenstransfers in die Öffentlichkeit sowie punktuelle Kooperationen mit gesellschaftlichen Akteur:innen aus Kultur, Bildung, Politik, Verwaltung, Wirtschaft usw.;
2. Förderung kultureller Kontakte zwischen Bildungs- und Kultureinrichtungen in Sachsen und Italien. Organisation kultureller Veranstaltungen mit Italienbezug wie Vorträge und Ausstellungen;
3. Gemeinsame Veranstaltungen mit Kulturinstitutionen in Dresden und in Deutschland.“

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele soll die Zusammenarbeit zwischen dem ZI der TU Dresden und dem Italienischen Kulturinstitut Berlin (nachfolgend IIC) fortgesetzt werden:

In Anbetracht der Tatsache, dass das IIC in seinem Zuständigkeitsbereich, zu dem auch Sachsen gehört, die Verbreitung der italienischen Sprache und Kultur in ihren verschiedenen Aspekten fördert,

und unter Beachtung der Regelungen des ZI, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind,

schließen

**das Italienische Kulturinstitut Berlin,
vertreten durch dessen Direktor Alessandro Turci**

und

**die Technische Universität Dresden,
vertreten durch deren Rektorin Prof.in Dr. Ursula M. Staudinger,**

den folgenden Vertrag.

Zwischen dem **IIC** und dem **ZI** wird Folgendes vereinbart:

- A. Gemäß der am 14.06.2023 bekanntgemachten ZI-Ordnung hat die TU Dresden ein dreiköpfiges Direktorium ernannt, das sich verpflichtet hat, gemäß der beigelegten ZI-Ordnung zu agieren.
- B. Die Direktorin / der Direktor des IIC Berlin wird von Amts wegen zum Mitglied des Beirats des ZI in der in § 8 Abs. 3 der ZI-Ordnung beschriebenen Weise ernannt, der hier wiedergegeben wird:
„Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums durch die:den Dekan:in der Fakultät SLK und im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät SLK. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet eines der Beiratsmitglieder vor Ende der Amtszeit aus seiner Funktion aus, kann auf Vorschlag des Direktoriums eine Nachbestellung für die restliche Laufzeit der Amtsperiode erfolgen.“
- C. Für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2025 gewährt das IIC dem ZI eine Finanzierung in Höhe von 10.000,00 € für die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die zu den im oben aufgeführten § 2 der ZI-Ordnung beschriebenen Ziele durchgeführt werden, d.h. für Forschungs- und Lehrtätigkeiten zu Themen mit Bezug zu Italien und deren Vermittlung in die Öffentlichkeit. Diese Mittel werden in Form einer Kostenerstattung in zwei Raten zu je 5.000,00 € bis zum 30.06.2025 sowie zum 31.12.2025 nach Vorlage eines zusammenfassenden Berichts über die im oben genannten Zeitraum durchgeführten Aktivitäten und einer Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten beantragt.
- D. Das ZI verpflichtet sich, die vorgenannten Mittel ausschließlich für die im oben aufgeführten §2 der ZI-Ordnung genannten Zwecke zu verwenden und halbjährliche Finanzberichte vorzulegen.
- E. Das ZI verpflichtet sich außerdem, das IIC unverzüglich über etwaige Änderungen der ZI-Ordnung zu informieren.
- F. Projekte und Veranstaltungen des ZI, die für eine Förderung durch das IIC vorgeschlagen werden, sind in gegenseitiger Absprache festzulegen. Die Vorlage der vorgenannten Projekte und Veranstaltungen des ZI und ihre anschließende Genehmigung durch die Direktorin / den Direktor des IIC sind notwendige Voraussetzungen für die tatsächliche Gewährung der finanziellen Unterstützung durch das IIC, für deren Auszahlung auf die Punkte C) und D) dieses Abkommens verwiesen wird.
- G. Dieser Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2025 gültig und wird nicht automatisch verlängert. Beide Parteien wünschen jedoch eine weitere Zusammenarbeit und werden über diese frühzeitig beraten.

- I. Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine schriftliche Vereinbarung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht beschlossen. Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, was auch für ein evtl. Abbedingen des Schriftformerfordernisses selbst gilt.

Berlin, 09.12.24

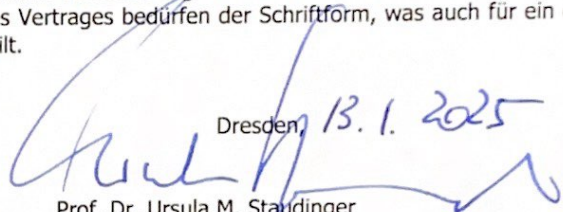

Dott. Alessandro Turci

Direktor des IIC



Dresden,

13.1.2025


Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Rektorin TU Dresden